



**Versicherungsmathematisches Gutachten über**  
**die Pensionsrückstellung**  
**Land Vorarlberg**  
**zum 31. Dezember 2023**

**Lochau, 23. Februar 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. PENSIONS-RÜCKSTELLUNG „BEAMTE“</b> .....	<b>3</b>
1. Auftrag und Arbeitsumfang.....	4
2. Unterlagen .....	4
3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen .....	4
3.1 Leistungen.....	4
3.2 Nebenbezügezulagen .....	6
4. Wesentliche Änderungen .....	6
5. Rechnungsgrundlagen .....	7
5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen .....	7
5.2 Pensionsalter .....	7
5.3 Gesetzliche Pensionsversicherung (ASVG) .....	8
5.4 Rückstellung.....	8
6. Berechnungsformeln .....	9
7. Begünstigter Personenkreis .....	9
8. Ergebnis .....	10
8.1 Rückstellung – „Beamte“ – 0,0 % .....	10
<b>II. PENSIONS-RÜCKSTELLUNG „POLITIKER“</b> .....	<b>11</b>
1. Auftrag und Arbeitsumfang.....	12
2. Unterlagen .....	12
3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen .....	12
4. Wesentliche Änderungen .....	12
5. Rechnungsgrundlagen .....	13
5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen .....	13
5.2 Rückstellung.....	13
6. Berechnungsformeln .....	13
7. Begünstigter Personenkreis .....	14
8. Ergebnis .....	14
8.1 Rückstellung – „Politiker“ .....	14
<b>III. PENSIONS-RÜCKSTELLUNG „STEUERRECHT“</b> .....	<b>15</b>
1. Auftrag und Arbeitsumfang.....	16
2. Unterlagen .....	16
3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen .....	16
3.1 Leistungen.....	16
3.2 Bis zum 31.12.2009 gilt:.....	17
3.3 Ab dem 1.01.2010 gilt: .....	17
3.4 Nebenbezügezulagen .....	18
4. Wesentliche Änderungen und Anmerkungen.....	19
5. Rechnungsgrundlagen .....	19
5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen .....	19
5.2 Pensionsalter .....	19
5.3 Gesetzliche Pensionsversicherung (ASVG) .....	20
5.4 Rückstellung § 14 EStG – Steuerbilanz.....	20
6. Berechnungsformeln .....	21
7. Ergebnis .....	21
7.1 Rückstellung § 14 EStG – Steuerbilanz.....	21
7.2 Wertpapierdeckung .....	22

# **I. Pensionsrückstellung „Beamte“**

## 1. Auftrag und Arbeitsumfang

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6900 Bregenz (im folgenden auch Land genannt) erhielt ich wiederum den Auftrag, aufgrund des bestehenden Landesbedienstetengesetzes ein versicherungsmathematisches Gutachten über das Rückstellungserfordernis von Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zum 31.12.2023 zu erstellen.

Die Berechnungen sollten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt werden.

Es wurde folgende Variante berechnet:

Berechnung des Rückstellungserfordernisses nach der PUC-Methode mit einem Rechnungszins 0,0 %

## 2. Unterlagen

Für die Berechnung standen mir folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Eine Liste mit den Personaldaten aller nach dem Landesbedienstetengesetz (LBedG.) anspruchsberechtigten Personen (Personalnummer, Geburtsdatum, Dienst Eintrittsdatum, Gehaltsgruppe und -stufe, Bemessungsgrundlage zum 31.12.2023 sowie Zulagen)
2. Die Personaldaten aller Pensionsempfänger bzw. der Hinterbliebenen von ehemaligen Landesbeamten (Personalnummer, Geburtsdatum, Gesamtpensionsanspruch)
3. Zwei zum 31.12.2023 gültige Gehaltsschemata
4. Das aktuell gültige Landesbedienstetengesetz (LBedG)
5. Zusätzliche Erklärungen und Hinweise

## 3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen

Nach Abschnitt 6 des Landesbedienstetengesetz (Landesbedienstetengesetz 1988 - LBedG. 1988) besteht ein Anspruch auf Ruhebezüge und auf Versorgungsgenüsse.

Gemäß § 75 a erwirbt der Landesbeamte mit der Aufnahme in das Beamtenverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhebezug und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen. Der Anspruch der Hinterbliebenen entsteht mit dem Ableben des Landesbeamten.

### 3.1 Leistungen

Der Landesbeamte und dessen Witwen und Waisen haben Anspruch auf folgende Ruhe- und Versorgungsgenüsse:

- Ruhebezug gemäß § 76ff des LBedG

- Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 24 des LBedG
- Witwen- und Witwerrente gemäß § 83 des LBedG
- Waisenrente gemäß § 88 des LBedG

Für Landesbeamte, die vor dem 1.01.1960 geboren sind und mindestens 15 ruhebezugsfähige Dienstjahre aufweisen, beträgt der monatliche Ruhegenuss gemäß § 76 des Landesbedienstetengesetzes 50 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 1,667 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage bis zum Höchstausmaß von 76,2 % der Ruhebezugsberechnungsgrundlage.

Für Landesbeamte, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, ergibt sich der Ruhebezug gemäß § 82c aus dem Ruhebezug gemäß obiger Berechnung und aus der Berechnung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz. Diese Ansprüche werden in folgendem Verhältnis aufgeteilt: Das Prozentausmaß, das sich aus der bis zum 31.12.2009 ergebenden ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit ergibt, wird auf den Pensionsanspruch für vor dem 1.01.1960 geborene Landesbeamte abgewandt; die Differenz von 100 % und diesem Prozentausmaß auf die Pension gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz.

Die Ruhebezugsbemessungsgrundlage beträgt 76,2 % der auf den Monat bezogene Mittelwert der höchsten Beitragsgrundlagen für 180 Monate ("Durchrechnungszeitraum") gemäß § 70 Abs. 2 lit. a (Monatsbezug ohne Kinderzulagen). Das stellt die Ruhebezugsberechnungsgrundlage dar.

Gemäß § 147 (Übergangsbestimmungen) erhöht sich der Ruhebezug für jedes vor dem 1.01.2010 angefallene Dienstjahr um 2 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage (Abs. 6). Bei Dienstnehmern, die vor 1996 eingetreten sind, beträgt der Ruhebezug nach 10 Jahren 50 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage und erhöht sich für Dienstjahre nach dem 31.12.2009 um 1,429 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage (Abs. 7).

Im Detail werden folgende Gehaltsbestandteile und Angaben berücksichtigt:

- Prozentsatz der Beschäftigung (BESCH\_PROZ)
- Gehalt
- 50 % abbaubare Zulage (AAB\_Zulage50)
- Dienstzulage
- Ergänzungszulage
- Zulage gemäß § 57, Abs. 5 (ZUL\_57\_5\_SZf)
- Zulage kleine Spitzendienstklasse (ZUL\_KLEINE\_SPITZENDKL)
- Summe der Nebenbezugswerte (NBZ\_Summe)
- Durchschnittlicher, monatlicher Nebenbezugswert (NBZ\_lfd\_Durchschnitt)
- Bruttobezug ohne SZ bei Pensionisten
- Kinder- und Familienzulage (KZ\_FZ)

Der Ruhebezug samt Ruhebezugzulage (§ 79 LBedG) und Nebenbezügezulage (§ 96 LBed) erhöht sich um die Teuerungszulage nach § 56 Abs. 4 LBedG. Es handelt sich daher um wertgesicherte Pensionsansprüche. Dem Landesbeamten gebühren zusätzlich Sonderzahlungen. Die Rentenleistungen werden daher 14mal p.a. ausbezahlt.

§ 76a - Abschläge bei Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr

(1) Bei einem Übertritt in die Pension aufgrund einer Erklärung des Landesbeamten ergibt sich pro Monat vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Kürzung des Ruhebezugs um 0,175 %.

(2) Bei einem Übertritt aufgrund einer Dienstunfähigkeit oder aufgrund von wichtigen dienstlichen Interessen ergibt sich pro Monat vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Kürzung des Ruhebezugs um 0,35 %.

Nach § 147 LBedG findet bei Landesbeamten mit Geburtsjahrgängen zwischen 1953 und 1959 je nach Pensionsantritt keine Kürzung statt. Landesbeamte, die vor dem 1.01.1954 geboren sind und eine 40jährige Gesamtdienstzeit aufweisen, können ohne Kürzung bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Der Durchrechnungszeitraum beläuft sich abhängig vom Beginnjahr des Ruhestandes zwischen einem Jahr und 15 Jahren.

Anrechenbare Vordienstzeiten sind gemäß § 76 Abs. 7 und 8 zu berücksichtigen.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt zwischen 40 % und 60 % des Einkommens des verstorbenen Landesbeamten abhängig vom Einkommen des überlebenden Ehegatten (§ 85a LBedG).

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 24 %, für jedes doppelt verwaiste Kind 36 % des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. Der Ruhegenuss für Waisen endet im Normalfall mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. bzw. 27. Lebensjahr vollendet hat (§ 88 LBedG).

### **3.2 Nebenbezügezulagen**

Dem Landesbeamten des Ruhestandes sowie den Hinterbliebenen eines Landesbeamten, der anspruchsbegründende Nebenbezüge (nach § 96 LBedG sind das z.B. Überstunden-, Mehrstunden- oder Mehrleistungsvergütungen) bezogen hat, gebühren eine monatliche Nebenbezügezulage zum Versorgungsgenuss. Diese Nebenbezügezulage gilt als Bestandteil des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

Der Nebenbezügewert errechnet sich nach § 97 LBedG.

## **4. Wesentliche Änderungen**

Keine.

## 5. Rechnungsgrundlagen

### 5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

Der Berechnung der Pensionsansprüche werden folgende Annahmen und Vereinfachungen zu Grunde gelegt:

- Alter- und Dauerangaben sowie Alters- und Dauerberechnungen werden auf ganze Jahre gerundet.
- Die Berücksichtigung des Durchrechnungszeitraumes wird mit einem Abschlag von 5 % auf den aktuellen Bezug vorgenommen.
- Bei der Berechnung der Anwartschaften wird davon ausgegangen, dass nur bei Männern eine Witwenpension in Höhe von 60 % der Alterspension berücksichtigt wird.
- Waisenpensionen werden bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres berechnet; erhalten ältere Waisen eine Pension wird ein Jahreserfordernis als Rückstellung berücksichtigt.

Diese Annahmen und Vereinfachen sind gerechtfertigt, da sie einerseits zu höheren (z.B. pauschale Annahme der Berechnungsgrundlagen, 60 % Witwenanspruch) und andererseits zu geringeren Ansprüchen (kein Wechsel der Dienstklasse und keine Beförderungen, kein Hinterbliebenenanspruch bei Frauen) führen und sich daher zum Teil ausgleichen; diese Ausgleiche werden durch die hohe Anzahl an Anwartschaftsberechtigten noch verstärkt. Zudem handelt es sich bei den "aktiven" Landesbeamten um Anwartschaften auf einen Ruhebezug und nicht um den tatsächlichen Anspruch.

Bei den Pensionisten entspricht der Ruhebezug dem tatsächlichen Anspruch.

Der vom Landesbeamten zu entrichtende Ruhebezugsbeitrag wird in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da dies eine einnahmenseitige Größe ist und nicht den Rückstellungsbetrag vermindert.

### 5.2 Pensionsalter

Gemäß § 23 Landesbedienstetengesetz tritt der Landesbeamte mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Der Landesbeamte kann erklären, dass er nach Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand tritt. Aus wichtigen dienstlichen Interessen kann der Landesbeamte in den Ruhestand versetzt werden, wenn er über 62 Lebensjahre alt ist und einen Ruhebezug in Höhe von 76,2 % der Ruhebezugsberechnungsgrundlage hat.

Es wird daher angenommen, dass der Landesbeamte zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand tritt; in der Berechnung wird daher ein Pensionsalter von 62 Jahren berücksichtigt, sowohl für Männer als auch für Frauen.

Die gemäß § 147 vorgesehenen begünstigten Kürzungen abhängig vom Geburtsjahrgang werden berücksichtigt.

Als Ruhebezugsberechnungsgrundlage wird der gemäß Gehaltsschema erreichbare Endbezug berücksichtigt. Ein Wechsel von einer Schemagruppe in eine andere wurde nicht vorgenommen. Die Berücksichtigung von derartigen Steigerungen ist durch die in den EStRI 1979 angeführten Richtlinien gedeckt. Es wurde berücksichtigt, dass in der Gehaltsgruppe VIII nur Abteilungsvorstände und Dienststellenleiter in die Gehaltsstufe 9 – je nach Dienstjahren – kommen können; alle anderen Anspruchsberechtigten können maximal die Stufe 7 erreichen.

Die ruhebezugsfähige Dienstzeit beginnt mit dem in den Personaldaten angeführten "Vordienstzeitendatum" und endet mit dem voraussichtlichen Pensionsalter, in der Regel mit 62 Jahren. Das bedeutet, dass Vordienstzeiten in die Berechnung einfließen.

Die Abschläge gemäß § 76a werden in der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Die Nebenbezügezulage errechnet sich aus den im Rechnungsjahr angeführten Nebenbezugswerte sowie dem aktuellen Gehaltsschema. Es erfolgt wegen Geringfügigkeit keine anteilige Kürzung.

### **5.3 Gesetzliche Pensionsversicherung (ASVG)**

Für die Berechnung der Altersrentenansprüche (für Landesbeamte, die nach dem 31.12.1959 geboren sind) sind die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung ("ASVG-Rente") nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz zu ermitteln. Es wurden dabei folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

Als Höchstbemessungsgrundlage wurde der ab 1.1.2024 geltende Wert von EUR 5.068,17 14mal p.a., angewendet. Die Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2024 beträgt EUR 6.060,00 14mal p.a.

Zur Berechnung der ASVG-Pensionen ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Diese ist gleich der Höchstbemessungsgrundlage, falls der zum Pensionsalter erreichte Bezug die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt. Bleibt der zum Pensionsalter erreichte Bezug unter dieser Grundlage, so wird dieser Bezug im Verhältnis der Höchstbemessungsgrundlage zur Höchstbeitragsgrundlage gekürzt. Zudem wird der sich verlängernde Durchrechnungszeitraum abhängig vom Jahr des Pensionsantrittes mittels Faktoren berücksichtigt.

### **5.4 Rückstellung**

Es sind die Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden.

Als versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen werden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ verwendet.

Der Berechnung werden ein Rechnungszinsfuß von 0,0 % und die PUC-Methode („laufende Einmalanlage“) zu Grunde gelegt. Der Zinssatz ergibt sich unter Zugrundelegung des Nominalzinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren, 1,74 % und einem Gehaltstrend von 1,7 %.

Es wird kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.



## 6. Berechnungsformeln

Bei den Aktiven, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, erfolgt die Berechnung des erforderlichen Deckungskapitals für die Unternehmensbilanz (Teilwertverfahren) nach folgender Formel:

$${}_{Rj}V_x = JR \cdot \frac{n}{dj} BW_x$$

Die Symbolwerte bedeuten:

${}_{Rj}V_x$  die Pensionsrückstellung des Rechnungsjahres

$JR$  der einjährige Alterspensionsanspruch (Jahresrente)

$BW_x$  Barwert für eine der Pensionszusage analogen Pensionsversicherung auf EUR 1 Jahrespension

Anwartschaften auf Waisenspensionen werden bei den männlichen Dienstnehmern durch einen 5%igen Zuschlag auf die Anwartschaft auf Witwenpension berücksichtigt.

$n, dj$   $n$ ...bisherige Dienstzugehörigkeit in Jahren,  
 $dj$ ...gesamte, voraussichtliche Dienstzugehörigkeit in Jahren

Für Pensionisten und Aktive, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter bereits erreicht haben, wurden die Barwerte der laufenden Pensionszahlungen berechnet.

## 7. Begünstigter Personenkreis

Der Stand der Begünstigten stellt sich folgendermaßen dar:

	<i>Stand</i> 31.12.2022	<i>Zugang/ Abgang</i>	<b>Stand</b> 31.12.2023
Aktive Landesbeamte	170	-17	153
Pensionempfänger	521	9	530
<b>Summe</b>	691	-8	683

## 8. Ergebnis

Aufgrund der in den vorangegangenen Punkten dargestellten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der in Anwendung gebrachten versicherungsmathematischen Formeln ergibt sich für die Gesamtjahresrente von EUR 50.913.065,- nachstehendes Schlussbild:

### 8.1 Rückstellung – „Beamte“ – 0,0 %

	<i>Anzahl</i>	<i>Jahres-Pension</i>	<i>Rückstellung 31.12.2022</i>	<i>Zuführung Auflösung</i>	<i>Rückstellung 31.12.2023</i>
Landesbeamte akt.	153	12.827.607	336.516.931	23.745.668	360.262.599
Pensionsempfänger	530	38.193.542	698.540.411	4.029.785	702.570.196
<b>Gesamt</b>	<b>683</b>	<b>51.021.149</b>	<b>1.035.057.342</b>	<b>27.775.453</b>	<b>1.062.832.795</b>

Der Summe von EUR 1.062.832.795,- stellt das gemäß § 211 UGB zum 31.12.2023 vorgeschriebene Rückstellungserfordernis dar und bildet den in der Bilanz auszuweisenden Betrag.

Die Aufteilung der Rückstellungsbeträge nach Ansätzen ergibt folgendes Bild:

<i>Ansatz</i>	<i>Jahres-Pension</i>	<i>Rückstellung 31.12.2022</i>	<i>Zuführung Auflösung</i>	<i>Rückstellung 31.12.2023</i>
080008	49.660.205	1.008.156.757	26.298.669	1.034.455.426
529010	0	0	0	0
221018	8.429	34.813	- 997	33.816
272108	58.829	726.147	808.007	1.534.154
284018	253.833	6.002.657	97.311	6.099.968
320108	275.560	3.895.360	5.467	3.900.827
340108	10.066	198.944	3.118	202.062
529018	754.227	16.042.664	563.878	16.606.542
<b>Gesamt</b>	<b>51.021.149</b>	<b>1.035.057.342</b>	<b>27.775.453</b>	<b>1.062.832.795</b>

## **II. Pensionsrückstellung „Politiker“**

## 1. Auftrag und Arbeitsumfang

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6900 Bregenz (im folgenden auch Land genannt) erhielt ich wiederum den Auftrag, aufgrund der bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber Politikern ein versicherungsmathematisches Gutachten über das Rückstellungserfordernis von Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zum 31.12.2023 zu erstellen.

Die Berechnungen sollten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt werden.

Es wurde folgende Variante berechnet:

Berechnung des Rückstellungserfordernisses nach der PUC-Methode mit einem Rechnungszins 0,0 %

## 2. Unterlagen

Für die Berechnung standen mir folgende Unterlagen zur Verfügung:

6. Eine Liste mit den Personaldaten aller anspruchsberechtigten Personen (Personalnummer, Geburtsdatum, Diensteintrittsdatum, Gehaltsgruppe und -stufe, Bemessungsgrundlage zum 31.12.2023 sowie Zulagen)
7. Die Personaldaten aller Pensionsempfänger bzw. der Hinterbliebenen von ehemaligen Politikern (Personalnummer, Geburtsdatum, Gesamtpensionsanspruch)
8. Zwei zum 31.12.2023 gültige Gehaltsschemata
9. Das aktuell gültige Landesbedienstetengesetz (LBedG)
10. Zusätzliche Erklärungen und Hinweise
11. Angaben über die Politikerpensionen

## 3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen

Es werden die bestehenden Pensionsansprüche der Berechnung zu Grunde gelegt.

## 4. Wesentliche Änderungen

Keine.

## 5. Rechnungsgrundlagen

### 5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

Der Berechnung der Pensionsansprüche werden folgende Annahmen und Vereinfachungen zu Grunde gelegt:

- Alter- und Dauerangaben sowie Alters- und Dauerberechnungen werden auf ganze Jahre gerundet.
- Waisenpensionen werden bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres berechnet; erhalten ältere Waisen eine Pension wird ein Jahreserfordernis als Rückstellung berücksichtigt.

Bei den Pensionisten entspricht der Ruhebezug dem tatsächlichen Anspruch.

### 5.2 Rückstellung

Es sind die Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden.

Als versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen werden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ verwendet.

Der Berechnung werden ein Rechnungszinsfuß von 0,0 % und die PUC-Methode („laufende Einmalanlage“) zu Grunde gelegt. Der Zinssatz ergibt sich unter Zugrundelegung des Nominalzinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren, 1,74 % und einem Gehaltstrend von 1,7 %.

Es wird kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.

## 6. Berechnungsformeln

Bei den Aktiven, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, erfolgt die Berechnung des erforderlichen Deckungskapitals nach folgender Formel:

$${}_{Rj}V_x = JR \cdot \frac{n}{dj} BW_x$$

Die Symbolwerte bedeuten:

${}_{Rj}V_x$  Pensionsrückstellung

$JR$  der einjährige Alterspensionsanspruch (Jahresrente)

$BW_x$  Barwert für eine der Pensionszusage analogen Pensionsversicherung auf EUR 1 Jahrespension

Anwartschaften auf Waisenpensionen werden bei den männlichen Dienstnehmern durch einen 5%igen Zuschlag auf die Anwartschaft auf Witwenpension berücksichtigt.

*n, dj* n...bisherige Dienstzugehörigkeit in Jahren,  
dj...gesamte, voraussichtliche Dienstzugehörigkeit in Jahren

Für Pensionisten und Aktive, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter bereits erreicht haben, wurden die Barwerte der laufenden Pensionszahlungen berechnet.

## 7. Begünstigter Personenkreis

Der Stand der Begünstigten stellt sich folgendermaßen dar:

	<i>Stand 31.12.2022</i>	<i>Zugang/ Abgang</i>	<b>Stand 31.12.2023</b>
Aktive Politiker	0	0	0
Pensionsempfänger	60	-1	59
<b>Summe</b>	60	-1	59

Die „Pensionsempfänger“ umfassen die Politiker im Ruhestand, die Zusatzpensionisten und die Hinterbliebenen, also Witwen und Waisen. In 2023 sind 4 Personen verstorben und 3 anspruchsberechtigte Witwen sind hinzugekommen.

## 8. Ergebnis

Aufgrund der in den vorangegangenen Punkten dargestellten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der in Anwendung gebrachten versicherungsmathematischen Formeln ergibt sich für die Gesamtjahresrente von EUR 3.726.782,- nachstehendes Schlussbild:

### 8.1 Rückstellung – „Politiker“

	<i>An- zahl</i>	<i>Jahres- Pension</i>	<i>Rückstellung 31.12.2022</i>	<i>Zuführung Auflösung</i>	<b>Rückstellung 31.12.2023</b>
Aktive Politiker	0	0	0	0	0
Pensionsempfänger	60	3.726.782	50.294.248	-3.316.519	46.977.729
<b>Gesamt</b>	60	3.726.782	50.294.248	-3.316.519	46.977.729

Der Summe von EUR 46.977.729,- stellt das zum 31.12.2023 erforderliche Rückstellungserfordernis dar.

## **III. Pensionsrückstellung „Steuerrecht“**

## 1. Auftrag und Arbeitsumfang

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6900 Bregenz (im folgenden auch Land genannt) erhielt ich wiederum den Auftrag, aufgrund des bestehenden Landesbedienstetengesetzes ein versicherungsmathematisches Gutachten über das Rückstellungserfordernis von Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zu erstellen.

Die Berechnungen sollten nur nach steuerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Es wurden folgende Varianten berechnet:

1. Berechnung des vollen Rückstellungserfordernisses nach den Bestimmungen des § 14 EStG 1988

## 2. Unterlagen

Für die Berechnung standen mir folgende Unterlagen zur Verfügung:

12. Eine Liste mit den Personaldaten der Personen, für die die Berechnung durchgeführt werden soll (Personalnummer, Geburtsdatum, Diensteintrittsdatum, Gehaltsgruppe und -stufe, Bemessungsgrundlagen zu den Berechnungsjahren sowie Zulagen)
13. Die zu den jeweiligen Berechnungsstichtagen gültigen Gehaltsschemata
14. Die für die Berechnung maßgebenden Landesbedienstetengesetze (LBedG)
15. Zusätzliche Erklärungen und Hinweise

## 3. Wesentlicher Inhalt der Pensionsbestimmungen

Nach Abschnitt 6 des Landesbedienstetengesetz (Landesbedienstetengesetz 1988 - LBedG. 1988) besteht ein Anspruch auf Ruhebezüge und auf Versorgungsgenüsse.

Gemäß § 75 a erwirbt der Landesbeamte mit der Aufnahme in das Beamtenverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhebezug und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen. Der Anspruch der Hinterbliebenen entsteht mit dem Ableben des Landesbeamten.

### 3.1 Leistungen

Der Landesbeamte und dessen Witwen und Waisen haben Anspruch auf folgende Ruhe- und Versorgungsgenüsse:

- Ruhebezug gemäß § 76ff des LBedG
- Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 24 des LBedG
- Witwen- und Witwerrente gemäß § 83 des LBedG
- Waisenrente gemäß § 88 des LBedG



**3.2 Bis zum 31.12.2009 gilt:**

Der Ruhebezug beträgt nach einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 2 % der Ruhebezugbemessungsgrundlage.

Der Ruhebezug darf die Ruhebezugbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Die Ruhebezugbemessungsgrundlage beträgt 76,2 % des Gehaltes und der für die Bemessung anrechenbaren Zulagen.

Für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung gelten die Angaben unter Punkt 3.3 sinngemäß.

**3.3 Ab dem 1.01.2010 gilt:**

Für Landesbeamte, die vor dem 1.01.1960 geboren sind und mindestens 15 ruhebezugsfähige Dienstjahre aufweisen, beträgt der monatliche Ruhegenuss gemäß § 76 des Landesbedienstetengesetzes 50 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 1,667 % der Ruhebezugsbemessungsgrundlage bis zum Höchstausmaß von 76,2 % der Ruhebezugsberechnungsgrundlage.

Für Landesbeamte, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, ergibt sich der Ruhebezug gemäß § 82c aus dem Ruhebezug gemäß obiger Berechnung und aus der Berechnung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz. Diese Ansprüche werden in folgendem Verhältnis aufgeteilt: Das Prozentausmaß, das sich aus der bis zum 31.12.2009 ergebenden ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit ergibt, wird auf den Pensionsanspruch für vor dem 1.01.1960 geborene Landesbeamte abgewandt; die Differenz von 100 % und diesem Prozentausmaß auf die Pension gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz.

Die Ruhebezugsbemessungsgrundlage beträgt 76,2 % der auf den Monat bezogene Mittelwert der höchsten Beitragsgrundlagen für 180 Monate ("Durchrechnungszeitraum") gemäß § 70 Abs. 2 lit. a (Monatsbezug ohne Kinderzulagen). Das stellt die Ruhebezugsberechnungsgrundlage dar.

Gemäß § 147 (Übergangsbestimmungen) erhöht sich der Ruhebezug für jedes vor dem 1.01.2010 angefallene Dienstjahr um 2 % der Ruhebezugbemessungsgrundlage (Abs. 6). Bei Dienstnehmern, die vor 1996 eingetreten sind, beträgt der Ruhebezug nach 10 Jahren 50 % der Ruhebezugbemessungsgrundlage und erhöht sich für Dienstjahre nach dem 31.12.2009 um 1,429 % der Ruhebezugbemessungsgrundlage (Abs. 7).

Im Detail werden folgende Gehaltsbestandteile und Angaben berücksichtigt:

- Prozentsatz der Beschäftigung (BESCH\_PROZ)
- Gehalt
- 50 % abbaubare Zulage (AAB\_Zulage50)
- Dienstzulage
- Ergänzungszulage
- Zulage gemäß § 57, Abs. 5 (ZUL\_57\_5\_SZf)

- Zulage kleine Spitzdienstklasse (ZUL\_KLEINE\_SPITZENDKL)
- Summe der Nebenbezügewerte (NBZ\_Summe)
- Durchschnittlicher, monatlicher Nebenbezügewert (NBZ\_lfd\_Durchschnitt)
- Bruttobezug ohne SZ bei Pensionisten
- Kinder- und Familienzulage (KZ\_FZ)
- Individualzulage

Der Ruhebezug samt Ruhebezugzulage (§ 79 LBedG) und Nebenbezügezulage (§ 96 LBed) erhöht sich um die Teuerungszulage nach § 56 Abs. 4 LBedG. Es handelt sich daher um wertgesicherte Pensionsansprüche. Dem Landesbeamten gebühren zusätzlich Sonderzahlungen. Die Rentenleistungen werden daher 14mal p.a. ausbezahlt.

§ 76a - Abschläge bei Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr

(1) Bei einem Übertritt in die Pension aufgrund einer Erklärung des Landesbeamten ergibt sich pro Monat vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Kürzung des Ruhebezugs um 0,175 %.

(2) Bei einem Übertritt aufgrund einer Dienstunfähigkeit oder aufgrund von wichtigen dienstlichen Interessen ergibt sich pro Monat vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Kürzung des Ruhebezugs um 0,35 %.

Nach § 147 LBedG findet bei Landesbeamten mit Geburtsjahrgängen zwischen 1953 und 1959 je nach Pensionsantritt keine Kürzung statt. Landesbeamte, die vor dem 1.01.1954 geboren sind und eine 40jährige Gesamtdienstzeit aufweisen, können ohne Kürzung bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Der Durchrechnungszeitraum beläuft sich abhängig vom Beginnjahr des Ruhestandes zwischen einem Jahr und 15 Jahren.

Anrechenbare Vordienstzeiten sind gemäß § 76 Abs. 7 und 8 zu berücksichtigen.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt zwischen 40 % und 60 % des Einkommens des verstorbenen Landesbeamten abhängig vom Einkommen des überlebenden Ehegatten (§ 85a LBedG).

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 24 %, für jedes doppelt verwaiste Kind 36 % des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. Der Ruhegenuss für Waisen endet im Normalfall mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. bzw. 27. Lebensjahr vollendet hat (§ 88 LBedG).

### **3.4 Nebenbezügezulagen**

Dem Landesbeamten des Ruhestandes sowie den Hinterbliebenen eines Landesbeamten, der anspruchsbegründende Nebenbezüge (nach § 96 LBedG sind das z.B. Überstunden-, Mehrstunden- oder Mehrleistungsvergütungen) bezogen hat, gebühren einen monatliche Nebenbezügezulage zum Versorgungsgenuss. Diese Nebenbezügezulage gilt als Bestandteil des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

Der Nebenbezügewert errechnet sich nach § 97 LBedG.

## 4. Wesentliche Änderungen und Anmerkungen

Keine.

## 5. Rechnungsgrundlagen

### 5.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

Der Berechnung der Pensionsansprüche werden folgende Annahmen und Vereinfachungen zu Grunde gelegt:

- Alter- und Dauerangaben sowie Alters- und Dauerberechnungen werden auf ganze Jahre gerundet.
- Die Berücksichtigung des Durchrechnungszeitraumes wird mit einem Abschlag von 5 % auf den aktuellen Bezug vorgenommen (gilt erst ab 1.01.2010).
- Bei der Berechnung der Anwartschaften wird davon ausgegangen, dass nur bei Männern eine Witwenpension in Höhe von 60 % der Alterspension berücksichtigt wird.
- Waisenpensionen werden bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres berechnet; erhalten ältere Waisen eine Pension wird ein Jahresefordernis als Rückstellung berücksichtigt.

Diese Annahmen und Vereinfachen sind gerechtfertigt, da sie einerseits zu höheren (z.B. pauschale Annahme der Berechnungsgrundlagen, 60 % Witwenanspruch) und andererseits zu geringeren Ansprüchen (kein Wechsel der Dienstklasse und keine Beförderungen, kein Hinterbliebenenanspruch bei Frauen) führen und sich daher zum Teil ausgleichen; zudem handelt es sich bei den "aktiven" Landesbeamten um Anwartschaften auf einen Ruhebezug und nicht um den tatsächlichen Anspruch.

Der vom Landesbeamten zu entrichtende Ruhebezugsbeitrag wird in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da dies eine einnahmenseitige Größe ist und nicht den Rückstellungsbetrag vermindert.

### 5.2 Pensionsalter

Gemäß § 23 Landesbedienstetengesetz tritt der Landesbeamte mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Der Landesbeamte kann erklären, dass er nach Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand tritt. Aus wichtigen dienstlichen Interessen kann der Landesbeamte in den Ruhestand versetzt werden, wenn er über 62 Lebensjahre alt ist und einen Ruhebezug in Höhe von 76,2 % der Ruhebezugsrechnungsgrundlage hat.

Es wird daher angenommen, dass der Landesbeamte zum frühest möglichen Zeitpunkt in den Ruhestand tritt; in der Berechnung wird daher ein Pensionsalter von 62 Jahren berücksichtigt.

Die gemäß § 147 vorgesehenen begünstigten Kürzungen abhängig vom Geburtsjahrgang werden berücksichtigt (gilt erst ab 1.01.2010).

Als Ruhebezugsberechnungsgrundlage wird der gemäß Gehaltsschema erreichbare Endbezug berücksichtigt. Ein Wechsel von einer Schemagruppe in eine andere wurde nicht vorgenommen. Die Berücksichtigung von derartigen Steigerungen ist durch die in den EStRI 1979 angeführten Richtlinien gedeckt.

Die ruhebezugsfähige Dienstzeit beginnt mit dem in den Personaldaten angeführten "Vordienstzeitendatum" und endet mit dem voraussichtlichen Pensionsalter, in der Regel mit 62 Jahren. Das bedeutet, dass Vordienstzeiten in die Berechnung einfließen.

Die Abschläge gemäß § 76a werden in der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Die Nebenbezügezulage errechnet sich aus den im Rechnungsjahr angeführten Nebenbezugswerte sowie dem aktuellen Gehaltsschema. Es erfolgt wegen Geringfügigkeit keine anteilige Kürzung.

### **5.3 Gesetzliche Pensionsversicherung (ASVG)**

Für die Berechnung der Altersrentenansprüche (für Landesbeamte, die nach dem 31.12.1959 geboren sind und bei Berechnungen nach dem 1.01.2010) sind die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung ("ASVG-Rente") nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz zu ermitteln. Es wurden dabei folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- Als Höchstbemessungsgrundlage wurde der ab 1.1.2024 geltende Wert von EUR 5.068,17 14mal p.a., angewendet. Die Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2024 beträgt EUR 6.060,00 14mal p.a.

Zur Berechnung der ASVG-Pensionen ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Diese ist gleich der Höchstbemessungsgrundlage, falls der zum Pensionsalter erreichte Bezug die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt. Bleibt der zum Pensionsalter erreichte Bezug unter dieser Grundlage, so wird dieser Bezug im Verhältnis der Höchstbemessungsgrundlage zur Höchstbeitragsgrundlage gekürzt. Zudem wird der sich verlängernde Durchrechnungszeitraum abhängig vom Jahr des Pensionsantrittes mittels Faktoren berücksichtigt.

### **5.4 Rückstellung § 14 EStG – Steuerbilanz**

Die Berechnung der steuerlichen Rückstellungswerte erfolgt unter Beachtung der im § 14, Abs. 7 - 11, EStG 1988 festgelegten Bestimmungen.

Als versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen werden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ verwendet.

Der Rechnungszinsfuß wird gemäß § 14 Einkommensteuergesetz 1988 mit 6 % festgesetzt.

Veränderungen der Pensionszusage, Indexanpassungen und Änderungen der Pensionsbemessungsgrundlage sind wie neue Zusagen zu behandeln (Gegenwartswertmethode).

Gemäß § 14 Abs. 7 in Zusammenhang mit § 116 Abs. 4 EStG muss die erforderliche Wertpapierdeckung 50 % der steuerwirksam gebildeten Vorjahresrückstellung betragen.

Steuerlich kann jeweils der Zuführungsbetrag im entsprechenden Jahr als Abzugsposten berücksichtigt werden.

## 6. Berechnungsformeln

Bei den Aktiven, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, erfolgt die Berechnung des erforderlichen Deckungskapitals für die Steuerbilanzbilanz (Gegenwartswertverfahren) nach folgender Formel:

$$R_j V_x = v_j V_{x-1} \frac{a_{x,PA-x}^{aa}}{a_{x-1,PA-x+1}^{aa}} + JR \cdot (BW_x - P_{x-1} \cdot a_{x,PA-x}^{aa})$$

Die Symbolwerte bedeuten:

- $R_j V_x$  gemäß § 14 EStG 1988 gebildete Pensionsrückstellung
- $v_j V_{x-1}$  Vorjahresrückstellung
- $a_{x,PA-x}^{aa}$  Barwert einer Aktivitätsrente eines x-jährigen zum Pensionsalter
- $JR$  der einjährige Alterspensionsanspruch (Jahresrente)
- $BW_x$  Barwert für eine der Pensionszusage analogen Pensionsversicherung auf EUR 1 Jahrespension
- $P_{x-1}$  Während der Aktivitätszeit zahlbare Jahresprämie für eine der Pensionszusage analogen Pensionsversicherung auf EUR 1 Jahrespension
- Anwartschaften auf Waisenpensionen werden bei den männlichen Dienstnehmern durch einen 5%igen Zuschlag auf die Anwartschaft auf Witwenpension berücksichtigt.

Für Pensionisten und Aktive, die zum Bilanzstichtag das Pensionsalter bereits erreicht haben, wurden die Barwerte der laufenden Pensionszahlungen berechnet.

## 7. Ergebnis

Aufgrund der in den vorangegangenen Punkten dargestellten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der in Anwendung gebrachten versicherungsmathematischen Formeln ergeben sich nachstehende Ergebnisse:

### 7.1 Rückstellung § 14 EStG – Steuerbilanz

	Jahres- Pension	Rückstellung 31.12.2022	Zuführung Auflösung	Rückstellung 31.12.2023
Steuer	60.237	566.452	62.167	628.619

Der Betrag von EUR 628.619,- stellt den vollen steuerrechtlichen Rückstellungsbetrag gemäß § 14 EStG dar.

## 7.2 Wertpapierdeckung

Die gemäß § 14 EStG 1988 zum 31.12. eines jeden Jahres erforderliche Wertpapierdeckung beträgt 50,0 % der Vorjahresrückstellung:

	<i>Rückstellungsbetrag</i>	<i>Anteil Wertpapier -deckung</i>	<b>Wertpapierdeckung</b>
31.12.2022	512.949	50,0 %	256.475
31.12.2023	566.452	50,0 %	283.226
31.12.2024	628.619	50,0 %	314.310

Zum 31.12.2024 ist eine Wertpapierdeckung in Höhe von EUR 314.310,- erforderlich.

*Robert Sturn*  
*versicherungsmathematischer*  
*Sachverständiger*

*Lochau, am 23. Februar 2024*